

Nr. 433D

12.08.2013

BOFAXE



Ich höre was, was du nicht hörst...!

Autor / Nachfragen

Stephan Koloß

Student der Rechtswissenschaften und Mitarbeiter am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Nachfragen:
stephan.kolossa@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Beurteilung der Abhörmaßnahmen seitens der USA im Hinblick auf eine mögliche Verletzung von Völkerrecht. Ferner Bewertung der Möglichkeiten des einzelnen Bürgers, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Reaktion der Bevölkerung:
<http://www.sueddeutsche.de/politik/deutschlandweite-proteste-gegen-spaehprogramme-aus-respekt-und-wut-1.1732285>

Dokumente des US-Geheimdienstes zur Datenüberwachung:
<http://www.dni.gov/index.php/newsroom/press-releases/191-press-releases-2013/908-dni-clapper-declassified-and-releases-telephone-metadata-collection-documents>

Die USA sind wie sooft in den Schlagzeilen der Medien - diesmal mit einem Abhörskandal. Der US-Geheimdienst National Security Agency (NSA) hat auch deutsche Telefongespräche und elektronische Nachrichten wie Emails und Internet-Chats überwacht. Die Empörung darüber ist groß. Wohl noch größer ist der Unmut über die spärliche Reaktion seitens der Bundesregierung. Aber ist die Reaktion der Bevölkerung in rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt? Unabhängig von der Frage, ob die USA sich diplomatisch klug verhalten haben, könnten sie durch das Abhören Völkerrecht verletzt haben. Des Weiteren bedarf Klärung, ob – und wenn ja wie – sich der einzelne deutsche Bürger gegen die Maßnahmen wehren kann.

Auf zwischenstaatlicher Ebene scheint die Rechtslage klar. Das gewohnheitsrechtlich bestehende und in Art. 2(4) VN-Charta festgeschriebene Gewaltverbot verbietet physische Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates. Das reine Abfangen von Datenströmen, ohne in das fremde Staatsgebiet einzudringen, stellt aber keinen Verstoß gegen das Gewaltverbot dar. Das Interventionsverbot nach Art. 2 Nr. 1 VN-Charta verlangt das Eindringen in die *domaine réservée* eines anderen Staates. Zwar wurden womöglich auch streng geheime polittaktische Informationen abgehört. Jedoch erfordert eine Einmischung ein weitergehendes aktives Tun; eine rein passive Kenntnisnahme der Informationen ohne beispielsweise eine Verfälschung begründet keinen Verstoß gegen das Interventionsverbot.

Auf der Ebene des internationalen Menschenrechtsschutzes ergibt sich ein Recht auf Datenschutz aus Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR). Danach besitzt jedermann das Recht auf Schutz seiner Privatsphäre. Dies umfasst auch das Recht, frei über eigene Daten, insbesondere deren Erfassung und Verwendung, verfügen zu können (vgl. Abs. 10 Allgemeine Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses für Menschenrechte). Sammeln und benutzen die USA persönliche Daten ohne das Wissen der betroffenen Personen, greifen sie in den sachlichen Schutzbereich von Art. 17 IPbPR ein. Schwieriger zu beurteilen ist, ob durch das Abhören der personelle Schutzbereich verletzt ist. Gemäß Art. 2 Abs. 1 IPbPR ist ein Staat verpflichtet, die im Vertrag festgelegten Rechte allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen zu gewähren. Ein deutscher Staatsbürger auf deutschem Territorium erfüllt dieses Kriterium nicht ohne Weiteres. Inzwischen ist anerkannt, dass Menschenrechte auch extraterritoriale Anwendung finden (vgl. Abs. 10 Allgemeine Erklärung Nr. 31). Voraussetzung dafür ist aber, dass der Staat Macht über die betreffenden Personen ausübt. Dabei ist das Merkmal der Machtausübung zum Schutze der Menschenrechte weit auszulegen. Es entsteht daher bereits mit dem Abhören bzw. Abfangen der Daten.

Ein Eingriff in den Schutzbereich wäre nur unter den Voraussetzungen des Art. 4 IPbPR zu rechtfertigen. Die USA begründen die Abhörmaßnahmen mit dem Kampf gegen den Terrorismus, wie sich aus unlängst veröffentlichten geheimdienstlichen Dokumenten ergibt. Eine derartige Rechtfertigung scheidet jedoch bereits auf formeller Ebene, da die durch Art. 4 Abs. 3 IPbPR vorgeschriebene Notifikation nicht erfolgt ist. Zudem liegen die materiellen Rechtfertigungsvoraussetzungen nicht vor. Die Derogation von Rechten stellt eine Ausnahme im Vertragsgefüge dar, sodass deren Voraussetzungen eng auszulegen sind. Art. 4 Abs. 1 IPbPR verlangt einen öffentlichen Notstand, welcher das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet wurde. Ein solcher Notstand ist zeitlich begrenzt (Art. 4 Abs. 3 IPbPR) und die Lage muss eine Derogation der Rechte „unbedingt erfordern“ (Art. 4 Abs. 1 IPbPR). Diesen Kriterien genügen die USA nicht. Die Überprüfung der gesamten elektronischen (privaten) Kommunikation ohne jegliche Eingrenzung ist bei weitem nicht das mildeste Mittel. Ferner berufen sie sich auf eine selbsterfundene und quasi dauerhafte Ausnahmesituation. Zwar ist einem Staat eine gewisse Einschätzungsprärogative bei der Bestimmung der Ausnahmesituation zuzubilligen. Ließe man das Argument der USA jedoch zu, so führte dies zu einer Überdehnung des Derogationstatbestandes. Ein Staat könnte dann nahezu nach Belieben Menschenrechte außer Kraft setzen; die Achtung von Menschenrechten als Ziel des Vertrags würde konterkariert. Die USA verstoßen folglich in nicht zu rechtfertigender Weise gegen Art. 17 IPbPR.

Ein ähnliches Recht auf Datenschutz gewährt Art. 11 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK). Diese Konvention haben die USA im Jahre 1977 unterzeichnet, bis heute jedoch nicht ratifiziert. Das Datenschutzrecht der AMRK bindet die USA daher nicht.

Eine von der materiell-rechtlichen Problematik zu trennende Frage ist die nach der Möglichkeit, eine Verletzung formell geltend zu machen. Grundsätzlich besteht nach Maßgabe des ersten Zusatzprotokolls zum IPbPR die Möglichkeit, eine Individualbeschwerde zum Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen zu erheben. Dieses Protokoll haben die USA allerdings nicht ratifiziert.

Eventuell ist der deutsche Bürger aber nicht komplett schutzlos. Er ist Teil eines Staates, der seinerseits die Pflicht hat, seine Staatsbürger vor Angriffen zu schützen. So ist die weiter zu stellende Frage, die dieses Bofax nicht zu beantworten vermag, die nach einem möglichen Anspruch auf ein effektives Vorgehen seitens der deutschen Regierung gegen die Maßnahmen der USA.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.